



Bebauungsplan 34/70
Schlackenstraße/Hülsenbruchstraße

Blatt **Stadt Essen**
 Gemarkung Bochold, Flur 12
 Altenessen, Flur 29
 Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom Mai 1970

Höhenmessung aus der Luftbildaufnahme vom Frühjahr 1967

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellerschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Nachrichtliche Übernahmen
 gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 BauV

Grenze der Verbandsgrünfläche
 Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
 Belastungsfläche

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien gemäß BauV

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse bzw. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BauV

Art und Maß der baulichen Nutzung
 gemäß BauV

Wohnbaufläche
 WS Kleinstedlungsgebiet
 WR reines Wohngebiet
 WA allgemeines Wohngebiet
 Gemischte Baufläche
 MD Dorfgebiet
 MI Mischgebiet
 MK Kerngebiet
 Gewerbliche Baufläche
 GE Industriegebiet
 SI Sonderbaufläche
 SO Sondergebiet

Sonderbaufläche "Festsetzung Baustruktur" durch Baugesetz und durch eine Bebauungsplanänderung sind nur im Zusammenhang mit der Bebauung von Gebäuden zulässig bis zu jeweils 2.000 m² stattd. gemäß § 103 BauV

Zahl der Vollgeschosse
 I, II, III, IV, V

vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelasener Ausnahme

Grundflächenzahl
 Geschossflächenzahl
 Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauV und § 22 BauV

- offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise: Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauV

Flächen für Land- und Forstwirtschaft
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauV

Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Forstwirtschaft
 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BauV

- Öffentliche Wegflächen
- Belastungsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- GSI Gemeinschaftsstellplatz
- GGA Gemeinschaftsgarage
- Ga Garage
- Grünflächen

Versorgungsflächen
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauV

Flächen für Bahnanlagen
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauV

Wasserflächen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polgonecke
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorzuhebende überbaubare Fläche

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:
 § 81, 82 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 25.11.1968 (BGBl. I S. 1237) der Planzonenverordnung vom 19.10.65 (BGBl. I S. 21) § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.N.W.S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.N.W.S. 373).

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat: *[Signature]*
 Stadtplanungsamt: *[Signature]*

Belgordner: *[Signature]*
 Amtsleiter: *[Signature]*

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die planmäßige Darstellung sowie die geometrische Festlegung und die Abgrenzung der städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.
 Essen, den 10. Juni 1970
 Der Oberstadtdirektor I.A. *[Signature]*
 Der Obervermessungsleiter I.A. *[Signature]*
 Der Vermessungsleiter *[Signature]*

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 1. Juli 1970, nach welchem der Plan als Sperrplan gilt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
 Essen, den 7. Juli 1970
 Der Oberstadtdirektor I.A. *[Signature]*
 Der Obervermessungsleiter I.A. *[Signature]*
 Der Vermessungsleiter *[Signature]*

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 27. Juli 1970 bis 27. August 1970 öffentlich ausliegen.
 Essen, den 15. Sept. 1970
 Der Oberstadtdirektor I.A. *[Signature]*
 Der Obervermessungsleiter I.A. *[Signature]*
 Der Vermessungsleiter *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 25. Nov. 1970, durch den der Plan als Bebauungsplan festgesetzt und beschlossen worden ist.
 Essen, den 26. Nov. 1970
 Der Oberbürgermeister *[Signature]*
 Der Obervermessungsleiter I.A. *[Signature]*
 Der Vermessungsleiter *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Wirkung vom 30. Juni 1971 genehmigt worden.
 Essen, den 30. Juni 1971
 Der Oberstadtdirektor I.A. *[Signature]*
 Der Obervermessungsleiter I.A. *[Signature]*
 Der Vermessungsleiter *[Signature]*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes öffentlich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 14. August 1971 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 17. August 1971
 Der Oberstadtdirektor I.A. *[Signature]*
 Der Obervermessungsleiter I.A. *[Signature]*
 Der Vermessungsleiter *[Signature]*

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
 Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind am 11. August 1970 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 12. August 1970
 Der Oberstadtdirektor I.A. *[Signature]*
 Der Obervermessungsleiter I.A. *[Signature]*
 Der Vermessungsleiter *[Signature]*